

## **Gesamtabschlussrichtlinie**

für den Gesamtabschluss bei der  
Landeshauptstadt Kiel

Abkürzungsverzeichnis

BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GO	Gemeindeordnung
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoG	Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung
GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-BilRUG	HGB nach dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
LH	Landeshauptstadt
RPA	Rechnungsprüfungsamt

**Herausgeberin:****Landeshauptstadt Kiel**

**Adresse:** Postfach 1152, 24099 Kiel, Amt für Finanzwirtschaft, 90.2.1, **Tel:** 0431 901 1727, **Fax:** 0431 901 61700, **Email:** finanzwirtschaft@kiel.de, **Redaktion:** Amt für Finanzwirtschaft, **Stand:** Dezember 2023, **Hinweis:** Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – ist ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin und der Redaktion nicht gestattet.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	5
2. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie .....	5
3. Begriffsdefinitionen .....	5
4. Rechtliche Grundlagen .....	6
5. Geltungsbereich .....	7
6. Bestandteile .....	7
7. Organisatorische Grundlagen .....	8
8. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten .....	8
9. Formularwesen .....	8
10. Gesamtabchlusssterminplan .....	8
11. Technische Unterstützung des Gesamtabchlusses .....	10
12. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung (GoG) .....	10
12.1 Einheitstheorie .....	11
12.2 Einheitlichkeit .....	11
12.3 Vollständigkeit .....	13
12.4 Stetigkeit .....	13
13. Von den Einzelabschlüssen zum Summenabschluss .....	14
14. Konsolidierung .....	14
14.1 Rechtliche Grundlagen .....	14
14.2 Konsolidierungskreis .....	14
14.2.1 Aufgabenträger, verbundene Unternehmen .....	14
14.2.2 Assoziierte Unternehmen .....	14
14.2.3 Übrige Beteiligungen .....	14
14.2.4 Wesentlichkeitskriterien .....	14
14.3. Vollkonsolidierung .....	17
14.3.1 Kapitalkonsolidierung .....	17
14.3.2 Schuldenkonsolidierung .....	17
14.3.3 Zwischenergebniskonsolidierung .....	18
14.3.4 Aufwand- und Ertragskonsolidierung .....	18
15. Eliminierung steuerrechtlicher Einflüsse .....	19
15.1 Die Kommune als Steuergläubigerin .....	19

15.2 Latente Steuern .....	19
15.3 Sonderposten mit Rücklageanteil.....	20
16. Equity-Methode (Eigenkapitalmethode) .....	20
17. Gesamtanhang .....	20
18. Gesamtlagebericht .....	22
19. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses .....	22
20. Inkrafttreten.....	22
Anlagenverzeichnis .....	23
Anlage 1 - Gesamtergebnisrechnung .....	24
Anlage 2 - Gesamtbilanz .....	25
Anlage 3 – Gesamtanlagenspiegel .....	28
Anlage 4 - Gesamtforderungsspiegel.....	29
Anlage 5 – Gesamtverbindlichkeitspiegel .....	30
Anlage 7 - Zuordnung der Einzelabschlüsse in die Struktur der GemHVO-Doppik.....	32
Anlage 8 - Positionenplan .....	38

## 1. Einleitung

Die LH Kiel hat gem. § 93 der Gemeindeordnung<sup>1</sup> mit Abschluss des Rechnungsjahres bis zum 30.09. des Folgejahres einen Gesamtabschluss zu erstellen. Der erste Gesamtabschluss wurde für das Jahr 2019 erstellt.

Ziel der Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist die Verbesserung des Gesamtüberblicks über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LH Kiel. Ein Gesamtüberblick ist dadurch erschwert, dass die Kernverwaltung andere Rechnungslegungsvorschriften anwendet als ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche. Durch die Einbeziehung der Jahresabschlüsse der Unternehmen mit einer städtischen Beteiligung von mindestens 20% wird dieses Informationsdefizit beseitigt. Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren Unternehmen eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildet. Die Adressaten des Gesamtabchlusses sollen anhand dieser Informationen beurteilen können, ob die LH Kiel einschließlich ihrer Unternehmen zukünftig in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Grundlagen für die Erstellung des Gesamtabchlusses sind die Gemeindeordnung (GO), die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), das Handelsgesetzbuch (HGB) sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Gesamtrechnungslegung (GoG).

## 2. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie

Die Gesamtabchlussrichtlinie regelt organisatorische und fachliche Fragen zur Erstellung des Gesamtabchlusses für die Kernverwaltung der LH Kiel sowie ihrer Unternehmen mit einer Mindestbeteiligung von 20%.

## 3. Begriffsdefinitionen

### Aufgabenträger

Die voll zu konsolidierenden Unternehmen werden als „Aufgabenträger“ bezeichnet. Die Beteiligung der LH Kiel liegt bei mehr als 50 %. Es handelt sich um verbundene Unternehmen. Diese Unternehmen werden voll konsolidiert. Konsolidierung bedeutet die Eliminierung konzerninterner Verflechtungen.

### Assoziierte Unternehmen

Aufgabenträger mit einer Beteiligung von 20 bis 50 % werden in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) als assoziierte Unternehmen bezeichnet. Konsolidiert werden diese Unternehmen nach der Equity-Methode.

---

<sup>1</sup> Zum 01.01.2021 tritt eine Neufassung der GO in Kraft. Die Paragraphenangaben weichen gegenüber der Vorjahresversion ab.

#### Summenergebnisrechnung und Summenbilanz

Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger und der LH Kiel werden als Einzelabschlüsse bezeichnet. Nach der Überführung in eine einheitliche Struktur und Aufsummierung ergibt sich der Summenabschluss.

#### Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz

Nach Abschluss der Konsolidierungsvorgänge entstehen die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtbilanz.

## **4. Rechtliche Grundlagen**

Die LH Kiel hat nach § 93 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss vorzulegen. Der Gesamtabchluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die in § 53 GemHVO-Doppik ausgeführten Regelungen.

Der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Die Vorlage des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes bei der Kommunalaufsicht und dem Rechnungsprüfungsamt erfolgt zum 01. Oktober eines Jahres.

Nach der Prüfung des Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt eine Vorlage mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung an die Ratsversammlung durch den\*die Oberbürgermeister\*in. Ein Beschluss der Ratsversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Behandlung des Jahresfehlbetrages erfolgt im Gegensatz zum Jahresabschluss nicht (§ 93 Abs. 7 GO).

Die Gemeinde hat innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes der Rechnungsprüfung das Vorliegen des Schlussberichtes, des Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung örtlich bekannt zu machen und danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen.

## 5. Geltungsbereich

Nach § 93 GO hat die Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1 und 3 GO bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses die nachfolgenden Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis einzubeziehen:

- Eigenbetriebe und Sondervermögen
- Kommunalunternehmen
- Anstalten, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
- Zweckverbände und
- Gesellschaften.

Aufgabenträger müssen nach § 93 Abs. 2 GO nicht mit einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Die LH Kiel hat nach § 93 Abs. 5 GO darauf hinzuwirken, dass ihr ein Recht eingeräumt wird, von allen Unternehmen, die im Gesamtabchluss zu berücksichtigen sind, die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse zu verlangen.

Der Konsolidierungskreis wird jährlich durch die Finanzwirtschaft überprüft und bei Bedarf angepasst.

## 6. Bestandteile

Nach § 53 Abs. 1 GemHVO-Doppik besteht der Gesamtabchluss aus

1. der Gesamtergebnisrechnung (Anlage 1)
2. der Gesamtbilanz (Anlage 2) und
3. dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabchluss ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Als Anhang sind u. a. beizufügen:

1. ein Gesamtanlagenspiegel (Anlage 3)
2. ein Gesamtforderungsspiegel (Anlage 4)
3. ein Gesamtverbindlichkeitenspiegel (Anlage 5)
4. eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunal-unternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände (Anlage 6).

Dabei sind die jeweils gültigen Muster der GemHVO-Doppik anzuwenden. Im ersten Gesamtabchluss sind keine Vorjahresangaben erforderlich.

## 7. Organisatorische Grundlagen

Sämtliche Anlagen werden jährlich durch das Amt für Finanzwirtschaft aktualisiert. Soweit keine Erläuterungen zu bestimmten Sachverhalten enthalten sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der GemHVO-Doppik. Einzelfragen sind in Abstimmung mit dem Amt für Finanzwirtschaft zu klären.

## 8. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Gesamtabchlussstellung liegt in der Verantwortung des Amtes für Finanzwirtschaft. Gesamtabchlussverantwortlicher ist der Kämmerer. Die Durchführung der operativen Arbeiten zur Gesamtabchlussstellung wird durch das Amt für Finanzwirtschaft durchgeführt.

## 9. Formularwesen

Um bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses eine strukturierte und einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, sind die von der LH Kiel vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Formulare werden vom Amt für Finanzwirtschaft zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert. Es findet eine stetige Fortentwicklung und Anpassung der Formblätter an die jeweiligen Gegebenheiten zum Gesamtabchlussstichtag statt. Die Formblätter werden den Aufgabenträgern termingerecht zur Verfügung gestellt.

## 10. Gesamtabchlussterminplan

Um eine fristgerechte Aufstellung des Gesamtabchlusses zu gewährleisten, sind die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger erforderlich.

Soweit die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Jahresabschlüsse der Aufgabenträger bzw. assoziierten Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses nicht geprüft wurden oder keiner Prüfungspflicht unterliegen, sind die erstellten ungeprüften Jahresabschlüsse zur Konsolidierung heranzuziehen. Die Einbeziehung nicht geprüfter Jahresabschlüsse ist im Gesamtabchluss im Anhang anzugeben.

Die Terminplanung ist in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Bei den Datumsangaben handelt es sich um Richtwerte. Es wird für jedes Jahr ein detaillierter Terminplan erstellt und den Aufgabenträgern mitgeteilt.



<b>Terminplanung zum Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Kiel</b>		
<b>Termin</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Verantwortlich</b>
	<b>Bereitstellung der Abfragedateien</b>	
15.04	Abfragedateien zu den Jahresabschlussdaten den Aufgabenträgern zur Verfügung stellen.	Amt 90
	<b>Jahresabschlüsse der Aufgabenträger</b>	
bis 15.06	Übermittlung der Abfragedateien an die LH Kiel (ohne Informationen zum Anhang/Lagebericht).	Aufgabenträger
	<b>Aufbereitung der gemeldeten Daten und Unterlagen</b>	
bis 15.07	Überleitung, Konsolidierung und Erstellung Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung und der Spiegel.	Amt 90
	<b>Gesamtanhang und Gesamtlagebericht</b>	
bis 15.08	Entwurf/Endfassung des Jahresabschlusses mit Anhang und Lageberichtes an die LH Kiel übermitteln.	Aufgabenträger
bis 01.09	Erstellung Gesamtanhang und Gesamtlagebericht und Abstimmung mit den Aufgabenträgern.	Amt 90 / Aufgabenträger
	<b>Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht</b>	
bis 30.09	Erstellung Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht mit der Unterzeichnung des Oberbürgermeisters.	Amt 90
01.10	Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht werden der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) vorgelegt.	Amt 90
ab 01.10	Das RPA prüft den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht.	RPA
ab 01.10	Das RPA und das Amt für Finanzwirtschaft legen den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht mit dem Schlussbericht der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.	Amt 90 / RPA
bis 31.12	Die Ratsversammlung beschließt bis spätestens zum 31.12. über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht.	Amt 90
im Anschluss	Innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes der Rechnungsprüfung sind der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht örtlich bekannt zu machen. Anschließend erfolgt die öffentliche Auslage.	Amt 90

## 11. Technische Unterstützung des Gesamtabchlusses

Die Gesamtabchlusserrstellung wird durch den Einsatz der Software LucaNet unterstützt.

## 12. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung (GoG)

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung umfassen die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung und berücksichtigen dabei die gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechtes.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) für den privaten Konzernabschluss. Die GoK konkretisieren die gesetzlichen Einzelvorschriften einerseits und ergänzen diese andererseits, wenn keine anwendbaren Einzelvorschriften existieren, um dem Zweck der Konzernrechnungslegung zu genügen. Sie ergeben sich aus den Anforderungen an den Konzernabschluss, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Kommune und die einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden. Beim Gesamtabchluss finden die privatrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung analog Anwendung, soweit keine speziellen Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts dem entgegenstehen.

Folgende Grundsätze sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Genereller Grundsatz  
Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
2. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung  
Klarheit und Übersichtlichkeit, Vollständigkeit, Bewertungs- und Gliederungsstetigkeit, Periodenabgrenzung, Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip.
3. Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit  
Der Gesamtabschluss ist so aufzustellen, als wären alle Unternehmen an denen die LH Kiel beteiligt ist, insgesamt betrachtet ein einziges, rechtlich und wirtschaftlich abgegrenztes Unternehmen.
4. Grundsatz der Einheitlichkeit von Stichtag, Ausweis, Ansatz und Währung  
Der konsolidierte Gesamtabschluss ist einheitlich nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu gestalten.
5. Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises  
Alle Aufgabenträger, die nicht unwesentlich für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LH Kiel sind, werden in den Konsolidierungskreis einbezogen.

## 6. Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung

a. Grundsatz der Eliminierung interner Beziehungen

b. Grundsatz der Stetigkeit

Die Konsolidierungsmethoden und die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind nach den festgelegten Maßstäben vorzunehmen und fortzusetzen.

c. Grundsatz der Wesentlichkeit

Sind Informationen von untergeordneter Bedeutung, so können diese beim Gesamtabschluss unbeachtet bleiben.

Auf einige Grundsätze soll im nachfolgenden konkreter eingegangen werden:

## 12.1 Einheitstheorie

Der Gesamtabschluss wird durch die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse aller in den Gesamtabschluss voll zu konsolidierenden Aufgabenträger und dem Jahresabschluss der LH Kiel erstellt. Für die Konsolidierung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. der Ergebnisrechnungen bildet die Einheitstheorie die theoretische Grundlage. Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den Konzern trotz rechtlicher Selbständigkeit der einzelnen Unternehmen als wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Im Gesamtabschluss werden interne Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie kapital- und finanzwirtschaftliche Verflechtungen zwischen den einzelnen Aufgabenträgern eliminiert.

Für den Gesamtabschluss der LH Kiel bedeutet dies, dass die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LH Kiel selbst und sämtlicher unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen so darzustellen ist, als wären diese insgesamt eine einheitliche Verwaltung.

## 12.2 Einheitlichkeit

Dieser Grundsatz umfasst die Vereinheitlichung der Einzelabschlüsse in formeller und materieller Hinsicht.

### 12.2.1. Ausweis

Die Gliederung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung ergibt sich aus § 53 Abs. 7 i. V. m. §§ 45 und 48 GemHVO-Doppik aus den kommunalen Gliederungsschema, dass auch dem Jahresabschluss zu Grunde liegt. Sie sind an den Gesamtabschluss anzupassen soweit seine Eigenart Anpassungen erforderlich macht.

Die Muster der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Bei der Überleitung der Handelsbilanz in die gemeinsame Struktur ist die Gliederung der Jahresabschlüsse der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger entsprechend diesen Vorschriften zu vereinheitlichen. Hierzu sind Umgliederungen und Aufteilungen der Handelsbilanz- und GuV-Posten durch die anders strukturierte Gliederung der GemHVO-Doppik erforderlich.

Eine Zuordnung ist in Anlage 7 aufgeführt.

Der Positionenplan, der die einzelnen Positionen der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung beschreibt, ist als Anlage 8 beigefügt.

#### 12.2.2. Ansatz und Bewertung

Nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist mit der Maßgabe zu konsolidieren, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Unternehmen berücksichtigt werden. Bei der Zusammenfassung der Jahresabschlüsse ist es unerheblich, wenn für die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Gemeinde und der Aufgabenträger bestehen. Eine Neubewertung der Vermögen und Schulden nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik erfolgt nicht.

#### 12.2.3. Stichtage

Der Gesamtabchluss ist in Anlehnung an § 299 Abs. 1 HGB auf den 31. Dezember aufzustellen.

Gemäß § 299 Abs. 2 S. 1 HGB sollen die Jahresabschlüsse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auf diesen Stichtag aufgestellt werden. Es gelten allerdings folgende Ausnahmen:

- Für die nach der Equity-Methode (Erläuterung siehe Kapitel IV.) einzubeziehenden Unternehmen ist nach § 312 Abs. 6 HGB jeweils der letzte Jahresabschluss auch bei abweichendem Abschlussstichtag zugrunde zu legen.
- Für die mittels Vollkonsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger kann in Anlehnung an § 299 Abs. 2 HGB, sofern der Abschlussstichtag um weniger als drei Monate vor dem 31.12. liegt, von einem Zwischenabschluss abgesehen werden.
- Sofern die Übernahme eines Jahresabschlusses mit einem weitergehenden abweichenden Abschlussstichtag keinen entscheidenden Einfluss auf die Konsolidierung hat, kann im Einzelfall auch darüber hinaus von einem Zwischenabschluss abgesehen werden. Die Entscheidung dazu trifft das Amt für Finanzwirtschaft.

#### 12.2.4 Währung

Der Gesamtabchluss wird in Euro aufgestellt. Eine Währungsumrechnung hat zu erfolgen, sofern Jahresabschlüsse in fremder Währung aufgestellt werden.

## 12.3 Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit ist beim Gesamtabchluss in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen:

a) Vollständigkeit des Konsolidierungskreises

In den Gesamtabchluss sind alle Aufgabenträger nach § 93 GO einzubeziehen, es sei denn, dass diese Aufgabenträger nach Abs. 2 nicht eingezogen werden müssen, weil sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

b) Vollständigkeit der Abschlusspositionen

Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Aufgabenträger sind vollständig aufzunehmen (§ 300 Abs. 2 HGB).

## 12.4 Stetigkeit

Der Grundsatz der Stetigkeit ist im Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung wie folgt zu berücksichtigen:

a) Bewertungsstetigkeit (§ 39 Abs. 5 GemHVO-Doppik, § 252 Abs. 6 HGB):

Die auf den vorherigen Gesamtabchluss angewandten Bewertungsmethoden sollen fortgeführt werden.

b) Gliederungsstetigkeit (§ 265 Abs. 1 HGB):

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der Bilanzen und Ergebnisrechnungen ist beizubehalten.

c) Ansatzstetigkeit (§ 246 Abs. 3 HGB):

Die auf den vorhergehenden Gesamtabchluss angewandten Ansatzmethoden sollen bestehen bleiben.

d) Konsolidierungsstetigkeit (§ 297 Abs. 3 Satz 2 HGB):

Die auf den Gesamtabchluss angewandten Konsolidierungsmethoden sind fortzuführen.

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind in Ausnahmefällen möglich. Sie sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

## 13. Von den Einzelabschlüssen zum Summenabschluss

Grundlage zur Erstellung einer Summenbilanz sind die Einzelabschlüsse der LH Kiel und der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger. Die Aufgabenträger teilen die Abschlusswerte über ein bereitgestelltes Formular mit. Für die Zuordnung stehen die Zuordnungstabelle in Anlage 7 und der Positionenplan in Anlage 8 zur Verfügung.

## 14. Konsolidierung

### 14.1 Rechtliche Grundlagen

§ 53 GemHVO-Doppik verweist auf die §§ 300 bis 309, 311 und 312 HGB. Dabei ist mit der Maßgabe zu konsolidieren, dass die jeweiligen Buchwerte der Aufgabenträger berücksichtigt werden.

### 14.2 Konsolidierungskreis

Zum Konsolidierungskreis gehören grundsätzlich die in § 93 GO genannten Unternehmen.

#### 14.2.1 Aufgabenträger, verbundene Unternehmen

Zu den verbundenen Unternehmen (Aufgabenträger) gehören die Unternehmen, an denen die LH Kiel auch mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist. Nach § 53 Abs. 2 sind diese nach den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren.

#### 14.2.2 Assoziierte Unternehmen

Nach § 93 GO sind in den Gesamtabchluss auch die Unternehmen einzubeziehen, an denen die Kommune mit mindestens 20 % beteiligt ist. Nach § 53 Abs. 2 sind diese nach den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren.

#### 14.2.3 Übrige Beteiligungen

Die LH Kiel behandelt alle kommunalen Aufgabenträger mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als „At-Cost-Beteiligungen“, die mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz zu übernehmen und dort als Finanzanlagen auszuweisen sind.

#### 14.2.4 Wesentlichkeitskriterien

In den Gesamtabchluss müssen gem. § 93 Abs. 2 GO die Jahresabschlüsse nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Überprüfung der Wesentlichkeit, werden die Einzelabschlüsse aller verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen einbezogen. Verbundene und assoziierte Unternehmen werden dabei getrennt betrachtet.

Für die Bestimmung der Wesentlichkeit der jeweiligen Verhältniszahlen wird ein Wert von 10 % der nicht vereinheitlichten Summengewinn- und Verlustrechnung bzw. Summenbilanz zugrunde gelegt. Ist eine Verhältniszahl größer als 10 % ist das Unternehmen in den Konsolidierungskreis aufzunehmen. Andernfalls ist das Unternehmen gem. § 93 Abs. 2 GO von untergeordneter Bedeutung.

Die Verhältniszahlen für die Bestimmung der Wesentlichkeit sind nachfolgend aufgeführt:

#### 1. Wertgrenze

Messgrößen	Betrachtung Aufgabenträger
Bilanzsumme maximal 10%	<u>Bilanzsumme (Aufgabenträger)</u> Bilanzsumme (Summenbilanz)
Anlagevermögen maximal 10%	<u>Anlagevermögen (Aufgabenträger)</u> Anlagevermögen (Summenbilanz)
Kreditverbindlichkeiten maximal 10%	<u>Kreditverbindlichkeiten (Aufgabenträger)</u> (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)
Erträge maximal 10%	<u>Erträge (Aufgabenträger)</u> Erträge (Summenergebnisrechnung)
Aufwendungen maximal 10%	<u>Aufwendungen (Aufgabenträger)</u> Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)

Zusätzlich zu dieser Einzelfallbetrachtung ist eine Summenbetrachtung aller Unternehmen von untergeordneter Bedeutung durchzuführen. Für diese Betrachtung werden die Werte der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ins Verhältnis zur Summenbilanz gesetzt. Auch hier wird eine Trennung nach Vollkonsolidierung und At-Equity Konsolidierung vorgenommen.

Als Verhältniszahl wird 12 % festgelegt. Die Verhältniszahl darf 12 % nicht überschreiten. Überschreitet eine Verhältniszahl 12 %, ist das Unternehmen in den Konsolidierungskreis aufzunehmen, das anteilmäßig am meisten zum Erreichen der 12 % beiträgt. Dies erfolgt solange, bis für die verbleibenden Unternehmen die Kriterien der Summenbetrachtung erfüllt sind. Sind mehrere Kennzahlen größer 12 %, erfolgt die Vorgehensweise gem. nachfolgender Rangfolge:

1. Bilanzsumme
2. Anlagevermögen
3. Verbindlichkeiten

4. Erträge
5. Aufwendungen

Die Verhältniszahlen für die Bestimmung der Wesentlichkeit bei der Betrachtung der Unternehmen von untergeordneter Bedeutung sind nachfolgend aufgeführt:

## 2. Wertgrenze

Messgrößen	Betrachtung aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung
Bilanzsumme maximal 12%	<u>Bilanzsumme (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung)</u> Bilanzsumme (Summenbilanz)
Anlagevermögen maximal 12%	<u>Anlagevermögen (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung)</u> Anlagevermögen (Summenbilanz)
Kreditverbindlichkeiten maximal 12%	<u>Kreditverbindlichkeiten (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung)</u> (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)
Erträge maximal 12%	<u>Erträge (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung)</u> Erträge (Summenergebnisrechnung)
Aufwendungen maximal 12%	<u>Aufwendungen (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung)</u> Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)

Neben den o. g. Verhältniszahlen können auch die nachfolgenden Kriterien bei der Festlegung der Bedeutung relevant sein:

- Wesentliche Belastung des Gesamtergebnisses durch strukturelle Verluste.
- Abbildung von wesentlichen Risiken oder Verpflichtungen ist durch die Nichteinbeziehung eines verbundenen Unternehmens nicht möglich.
- Wesentliche Verzerrung von Einzelposten durch die Nichteinbeziehung eines verbundenen Unternehmens.
- Bestimmen außerordentliche Einflüsse das Ergebnis eines verbundenen Unternehmens in einem Jahr maßgeblich, sollten diese gesondert betrachtet werden.



## 14.3. Vollkonsolidierung

### 14.3.1 Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträger eliminiert. Da bei der Vollkonsolidierung sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der verbundenen Unternehmen und der Kernverwaltung in einer Summenbilanz aggregiert werden, kommt es durch die Erfassung des Beteiligungsansatzes sowie des anteiligen Eigenkapitals des verbundenen Unternehmens zu einer Doppelerfassung, welche zu beseitigen ist. Die Kapitalkonsolidierung wird nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Dabei wird der Buchwert der Beteiligung in der Bilanz der Kommune mit dem auf die Kommune entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des Aufgabenträgers verrechnet.

Ein aus der Kapitalkonsolidierung verbleibender Unterschiedsbetrag ist, wenn er auf der Aktivseite entsteht, in der Gesamtbilanz als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen, ein passiver Unterschiedsbetrag als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird gemäß § 53 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht abgeschrieben.

Der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird nach § 53 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht aufgelöst.

In der Gesamtbilanz ist im Eigenkapital gesondert ein „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ auszuweisen, soweit Dritte am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers beteiligt sind. Dieser Ausgleichsposten ist für den Teil des Eigenkapitals zu bilden, der auf Anteile entfällt, die nicht von in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen gehalten werden. Der Posten ist in den folgenden Geschäftsjahren um das Ergebnis fortzuschreiben, das auf die konzernfremden Gesellschafter entfällt.

Die Konsolidierung erfolgt in Form der Simultankonsolidierung. Bei der Simultankonsolidierung wird auf die Erstellung von Teilkonzernabschlüssen verzichtet. Die Kapitalkonsolidierung wird vielmehr in einem einzigen Konsolidierungsvorgang im Anschluss an die Erstellung des Summenabschlusses aller einzubeziehenden Unternehmen durchgeführt.

### 14.3.2 Schuldenkonsolidierung

Nach der Einheitstheorie sind die Kommune und ihre Beteiligungen so darzustellen, als wären sie ein einheitliches Unternehmen. Dementsprechend sind im Gesamtabchluss nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche interne Schuldverhältnisse zu eliminieren.

Dabei sind die Begriffe „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ weit auszulegen. So sind u. a. auch geleistete/erhaltene Anzahlungen, Ausleihungen, sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen auf zu eliminierende konzerninterne Schuldverhältnisse zu untersuchen. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern Angaben zu

Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen ggf. konzerninterne Schuldverhältnisse beinhalten.

Die Daten für die Schuldenkonsolidierung gegenüber den am Konsolidierungsprozess Beteiligten werden über ein Formular vom Amt für Finanzwirtschaft abgefragt. Die anschließende Konsolidierung erfolgt zentral im Amt für Finanzwirtschaft.

Nach § 53 Abs. 4 kann für die Schuldenkonsolidierung nach § 303 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches unterstellt werden, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Bestehende Differenzen aus dieser Annahme werden über die Bilanzposition „4.7 Sonstige Verbindlichkeiten“ eliminiert. Maßgeblich für die Beurteilung der Eliminierungsbuchungen ist die Forderungsseite.

Sofern Sachverhalte nicht unter die Vereinfachungsmöglichkeit fallen, ist in Abhängigkeit des Einzelfalls und der Wesentlichkeit eine Saldenabstimmung durchzuführen.

#### 14.3.3 Zwischenergebniskonsolidierung

Der Zwischenergebniskonsolidierung kommt aufgrund der Dienstleistungsorientierung des öffentlichen Konzerns eine eher untergeordnete Rolle zu. Dennoch gelten auf der Grundlage der Einheitstheorie Gewinne grundsätzlich erst dann als realisiert, wenn der Abnehmer einer Leistung nicht ein Aufgabenträger ist, sondern die Leistung den Konzernbereich verlässt. Veräußert z. B. ein Aufgabenträger Vermögensgegenstände an einen anderen in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger nicht zu Buchwerten, kommt es aus Konzernsicht beim veräußernden Aufgabenträger zum Ausweis eines nicht entstandenen Gewinns oder Verlustes und beim Käufer zu einem Bilanzansatz, der nicht den fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten entspricht. Diese Zwischenergebnisse sind grundsätzlich zu eliminieren. Die Anwendung des § 304 Abs. 1 HGB wird auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen nach § 53 Abs. 5 GemHVO-Doppik beschränkt.

Zu berücksichtigen ist die Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit. § 304 Abs. 2 HGB weist darauf hin, dass die Regelung nicht angewendet zu werden braucht, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

Für den Fall, dass außergewöhnliche Geschäftsvorfälle wie z. B. ein umfangreicher Verkauf von Grundstücken mit Gewinn an einen Aufgabenträger eine Zwischenergebniseliminierung geboten erscheinen lässt, wird auf dieses Instrument zurückgegriffen, andernfalls wird darauf verzichtet. Die Entscheidung trifft das Amt für Finanzwirtschaft.

Die Aufgabenträger haben über diese Leistungsbeziehungen und die erzielten Ergebnisse zu berichten.

#### 14.3.4 Aufwand- und Ertragskonsolidierung

In diesem Konsolidierungsschritt werden die innergemeindlichen Leistungsbeziehungen eliminiert, sodass die Gesamtergebnisrechnung nur die Aufwendungen und Erträge ausweist, die auf Leistungsbeziehungen mit Dritten beruhen. Erträge sind dabei grundsätzlich mit den korrespondierenden Aufwendungen zu verrechnen. Die Daten für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung gegenüber den am Konsolidierungsprozess Beteiligten werden über ein Formular vom Amt für Finanzwirtschaft abgefragt. Die Konsolidierung erfolgt anschließend zentral im Amt für Finanzwirtschaft.

Nach § 53 Abs. 6 kann für Zwecke der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen. Bestehende Differenzen aus dieser Annahme werden in der Ergebnisposition „16. Sonstige Aufwendungen“ eliminiert. Maßgeblich für die Beurteilung der Eliminierungsbuchungen ist die Ertragsseite.

Sofern Sachverhalte nicht unter die Vereinfachungsmöglichkeit fallen, ist in Abhängigkeit des Einzelfalls und der Wesentlichkeit eine Saldenabstimmung durchzuführen.

Ergebnisübernahmen sind zu konsolidieren. Erfolgt die Vereinnahmung in der gleichen Periode, wird dies bei der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung berücksichtigt. Bei einer nicht periodengleichen Vereinnahmung hat die Konsolidierung gegen das Eigenkapital zu erfolgen.

## **15. Eliminierung steuerrechtlicher Einflüsse**

### **15.1 Die Kommune als Steuergläubigerin**

Anders als reine Unternehmenskonzerne enthält der Konzern auch eine Einheit, die als Steuergläubigerin Steuererträge erzielt; im Wesentlichen von Dritten, z. T. aber auch aus Leistungen anderer zu konsolidierender Einheiten. Diese Steuern werden nicht konsolidiert, da sich die Kommune selbst nicht durch Konsolidierungsmaßnahmen vom gesetzlichen Steueraufwand (oder Ertrag) befreien kann. In Abweichung der Einheitsfiktion erfolgt somit ein Bruttoausweis der Steuern.

### **15.2 Latente Steuern**

Führen Maßnahmen zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und deren steuerlichen Wertansätzen und bauen sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ab, so ist eine sich nach § 306 HGB ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuer und eine sich ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuer in der Konzernbilanz anzusetzen.

Die GemHVO-Doppik sieht den Ausweis von latenten Steuern nicht vor. Sofern die Unternehmen latente Steuern ausweisen, werden diese bei den aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgebildet.

### 15.3 Sonderposten mit Rücklageanteil

Ab dem auf den 31.12.2009 folgenden Geschäftsjahr dürfen keine Sonderposten mit Rücklageanteil mehr gebildet werden. Bei den noch vorhandenen Werten handelt es sich in der Regel um untergeordnete Beträge, die den nach der GemHVO-Doppik vorgesehenen Sonderposten zugeordnet werden können.

## 16. Equity-Methode (Eigenkapitalmethode)

Bei Durchführung der Equity-Methode (Eigenkapitalmethode) werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen des assoziierten Unternehmens in den Gesamtabchluss einbezogen, sondern lediglich der Beteiligungsbuchwert und das anteilige Beteiligungsergebnis des Aufgabenträgers im Gesamtabchluss dargestellt.

Die Rechtsgrundlagen für die Equity-Methode bilden § 53 GemHVO-Doppik i. V. m. §§ 311, 312 HGB. Demnach sind die Unternehmen, an denen die LH Kiel mit mindestens 20% und höchstens 50% beteiligt ist, mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren. Das HGB bezeichnet diese Unternehmen als assoziierte Unternehmen. Die Beteiligung wird in der Gesamtbilanz unter der Bilanzposition „1.3.2.1 Anteile an assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen.

Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist nach § 312 HGB in der Gesamtbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sind im Anhang anzugeben. Bei erstmaliger Anwendung wird der Buchwert des anteiligen Eigenkapitals des Unternehmens bei der LH Kiel als „Anteil an einem assoziierten Unternehmen“ im Gesamtabchluss ausgewiesen. Diesem Wert wird das anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens gegenübergestellt. Der Differenzbetrag ergibt den „Geschäfts- oder Firmenwert“, wenn die Beteiligung größer ist als das anteilige Eigenkapital. Ist die Beteiligung geringer als das anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens entsteht ein „Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung“.

Bei der Folgekonsolidierung ist der Beteiligungsbuchwert einer Beteiligung in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den der Gemeinde gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern. Auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen (§ 312 Abs. 4 S. 1 HGB).

## 17. Gesamtanhang

Nach § 53 Abs. 2 i. V. m. § 51 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 der GemHVO-Doppik sind im Anhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitsspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Im Gesamtanhang sind zu erläutern bzw. beizufügen:

- Gesamtanlagenspiegel
- Gesamtforderungsspiegel
- Gesamtverbindlichkeitspiegel
- Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände
- Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt.
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden.
- Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt.
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen
- Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente
- Umrechnung von Fremdwährungen
- Eine bestehende Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder die Mitgliedschaft in einem Sparkassenzweckverband, sofern die öffentlich-rechtliche Sparkasse über Stammkapital verfügt.
- Eine Darstellung eventueller Verpflichtungen aus einer Rückabwicklung der Beteiligungen Dritter am Stammkapital einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse aufgrund einer Trägerschaft
- Wesentlichkeitskriterien bei der Auswahl der zu konsolidierenden Aufgabenträger
- Darstellung der ausgewählten Methoden zur Kapital-, Schulden- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung
- Darstellung der Überführung der Bilanzen und GuV/Ergebnisrechnung in die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung
- Nach § 312 Abs. 1 HGB sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag im Konzernanhang anzugeben.
- weitere Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder der GemHVO-Doppik für den Anhang vorgesehen sind.

Die Erstellung des Gesamtanhangs obliegt dem Amt für Finanzwirtschaft und ist in Abstimmung mit den Aufgabenträgern und der Beteiligungsverwaltung zu erstellen. Besonderheiten, die aufzunehmen sind, sind dem Amt für Finanzwirtschaft im Konsolidierungsprozess mitzuteilen.

## 18. Gesamtlagebericht

Nach § 53 Abs. 2 i. V. m. § 52 GemHVO-Doppik ist der Gesamtlagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LH Kiel vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Konzerns einzugehen. Zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Die Erstellung des Gesamtlageberichtes obliegt dem Amt für Finanzwirtschaft und ist in Abstimmung mit den Aufgabenträgern und der Beteiligungsverwaltung zu erstellen. Dieser wird mit den Aufgabenträgern abgestimmt.

Der Lagebericht ist nach § 53 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik von dem\*der Oberbürgermeister\*in unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

## 19. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

Für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts gelten dieselben Regelungen wie für die Prüfung des Jahresabschlusses. § 93 GO verweist im Absatz 7 auf die Regelungen des § 92 GO.

Die Rechnungsprüfung hat ihre Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Ratsversammlung beschließt über den Gesamtabschluss. Es folgt die örtliche Bekanntmachung. Dabei ist eine Frist von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes durch die Rechnungsprüfung zu beachten. Zum Schluss erfolgt die öffentliche Auslage.

## 20. Inkrafttreten

Diese Gesamtabschlussrichtlinie wird auf den Gesamtabschluss ab dem Jahr 2020 angewendet. Sie wird bei erforderlichen Bedarfen durch das Amt für Finanzwirtschaft aktualisiert.

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Gesamtanlagenspiegel
Anlage 2	Gesamtforderungsspiegel
Anlage 3	Gesamtverbindlichkeitsspiegel
Anlage 4	Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände
Anlage 5	Gesamtbilanz
Anlage 6	Gesamtergebnisrechnung
Anlage 7	Überleitung
Anlage 8	Positionenplan
Anlage 9	Überleitung Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

## Anlage 1 - Gesamtergebnisrechnung

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>			
Landeshauptstadt Kiel			
<b>Nr.</b>	<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Vorjahreswerte in €</b>	<b>Jahreswerte in €</b>
1	Steuern und ähnliche Abgaben		
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
3	+ sonstige Transfererträge		
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte		
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
7	+ sonstige Erträge		
8	+ aktivierte Eigenleistungen		
9	+/- Bestandsveränderungen		
<b>10</b>	<b>= Gesamterträge</b>		
11	Personalaufwendungen		
12	+ Versorgungsaufwendungen		
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
14	+ bilanzielle Abschreibungen		
15	+ Transferaufwendungen		
16	+ sonstige Aufwendungen		
<b>17</b>	<b>= Gesamtaufwendungen</b>		
<b>18</b>	<b>= Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10/17)</b>		
19	+ Finanzerträge		
20	+ Erträge aus assoziierten Unternehmen		
21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		
22	- Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen		
<b>23</b>	<b>= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 bis 22)</b>		
<b>24</b>	<b>= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 18 und 23)</b>		
25	+/- anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		
<b>26</b>	<b>= Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag</b>		

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand

bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen		
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge		
Nettoabschreibungsaufwand		



## Anlage 2 - Gesamtbilanz

<b>Gesamtbilanz</b>			
Landeshauptstadt Kiel			
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Vorjahreswerte in €</b>	<b>Jahreswerte in €</b>
	<b>AKTIVA</b>		
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>		
1.1.	immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte		
1.1.2	sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grünflächen		
1.2.1.2	Ackerland		
1.2.1.3	Wald, Forsten		
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke		
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen		
1.2.2.2	Schulen		
1.2.2.3	Wohnbauten		
1.2.2.4	Kommunalnutzorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		
1.2.2.5	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		
1.2.3.2	Brücken und Tunnel		
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		
1.2.3.5	Straßen mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden		
1.2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler		
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		
1.3.2	Beteiligungen		
1.3.2.1	Anteile an assoziierten Unternehmen		
1.3.2.2	übrige Beteiligungen		
1.3.3	Sondervermögen		
1.3.4	Ausleihungen		
1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		
1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen		
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens		
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>		
2.1	Vorräte		

<b>Gesamtbilanz</b>			
Landeshauptstadt Kiel			
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Vorjahreswerte in €</b>	<b>Jahreswerte in €</b>
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
2.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		
2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren		
2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte		
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		
2.2.2	sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen		
2.2.3	privat-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		
2.2.4	sonstige privatrechtliche Forderungen		
2.2.5	sonstige Vermögensgegenstände		
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		
2.4	liquide Mittel		
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		
	<b>SUMME AKTIVA</b>		
	<b>PASSIVA</b>		
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>		
1.1	Allgemeine Rücklage		
1.2	Sonderrücklage		
1.3	Ergebnisrücklage		
1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag		
1.5	Gesamtjahresüberschuss/ Gesamtjahresfehlbetrag		
1.6	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		
1.7	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>		
2.1	für aufzulösende Zuschüsse		
2.2	für aufzulösende Zuweisungen		
2.3	für Beiträge		
2.3.1	aufzulösende Beiträge		
2.3.2	nicht aufzulösende Beiträge		
2.4	für Gebührenaussgleich		
2.5	für Treuhandvermögen		
2.6	für Dauergrabpflege		
2.7	sonstige Sonderposten		
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>		
3.1.1	Pensionsrückstellungen		
3.1.2	Versorgungsrücklage		
3.2	Beihilferückstellungen		
3.3	Altersteilzeitrückstellungen		
3.4	Rückstellung für später entstehende Kosten		
3.5	Altlastenrückstellungen		
3.6	Steuerrückstellungen		
3.7	Verfahrensrückstellungen		
3.8	Finanzausgleichsrückstellungen		
3.9	Instandhaltungsrückstellungen		
3.10	Rückst. für Verbindlichkeiten ohne Rechnung		
3.11	sonstige andere Rückstellungen		

<b>Gesamtbilanz</b>			
Landeshauptstadt Kiel			
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Vorjahreswerte in €</b>	<b>Jahreswerte in €</b>
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
4.1	Anleihen		
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.2	von verbund. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		
4.2.2	vom öffentlichen Bereich		
4.2.3	vom privaten Kreditmarkt		
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten		
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten		
<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>		
	<b>SUMME PASSIVA</b>		



Anlage 4 - Gesamtforderungsspiegel

Anhang nach § 51 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 53 Abs. 7 GemHVO-Doppik

	<b>Art der Forderung</b>	<b>Gesamtbetrag Aktuelles Jahr in €</b>	<b>Restlaufzeit bis 1 J. in €</b>	<b>Restlaufzeit 1 bis 5 J. in €</b>	<b>Restlaufzeit &gt; 5 J. in €</b>	<b>Gesamtbetrag Vorjahr in €</b>
1	2	3	4	5	6	
161	2.2.1 Öffentlich- rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen					
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen					
171	2.2.3 Privatrechtl. Forderungen aus Dienstleistungen					
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen					
178	2.2.5 Sonstige Vermögens- gegenstände					
	<b>Summe</b>					

## Anlage 5 – Gesamtverbindlichkeitspiegel

Anhang nach § 51 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 53 Abs. 7 GemHVO-Doppik

Nr.	Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag Aktuelles Jahr in €	Restlaufzeit bis 1 Jahr in €	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre in €	Restlaufzeit über 5 Jahre in €	Gesamtbetrag des Vorjahres
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich					
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt					
321-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
321-	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten					
	<b>Summe</b>					
	<u>Nachrichtlich:</u> Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung - aus Krediten - aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					



## Anlage 7 - Zuordnung der Einzelabschlüsse in die Struktur der GemHVO-Doppik

## Überführung der Bilanz

Bilanz der Aufgaben- träger	Bezeichnung	→	Bilanz der GemHVO- Doppik	Bezeichnung
<b>Aktiva</b>		→	<b>Aktiva</b>	
---	<b>Ausstehende Einlagen / Aufw. Für Ingangsetzung</b>	→	---	<b>Ausstehende Einlagen / Aufw. Für Ingangsetzung</b>
1.	Ausstehende Einlagen auf das Eigenkapital	→	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände
2.	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes	→	entfällt	Galt bis Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungs-gesetzes (BilMOG) als Bilanzierungshilfe in der Handelsbilanz für aktivierungsfähige, aber nicht aktivierungspflichtige Aufwendungen (§ 269 HGB). Jetzt nicht mehr aktuell.
<b>A.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	→	<b>A.</b>	<b>Anlagevermögen</b>
<b>I.</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	→	<b>I.</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>
1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	→	1.1.2 neu	sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
2.	entgeltlich erworbene Konzessionen gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	→	1.1.2 neu	sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
3.	Geschäfts- oder Firmenwert	→	1.1.1 neu	Geschäfts- oder Firmenwert
4.	geleistete Anzahlungen	→	1.1.2 neu	sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
<b>II.</b>	<b>Sachanlagen</b>	→	<b>II.</b>	<b>Sachanlagen</b>
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	→	1.2.2.5	So. Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude (Mutter hat weitere Aufteilung, z. B. 1.2.2.4)
2.	technische Anlagen und Maschinen	→	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
2a.	Fahrzeuge	→	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	→	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung
4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	→	1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
<b>III.</b>	<b>Finanzanlagen</b>	→	<b>III.</b>	<b>Finanzanlagen</b>
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	→	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	→	1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
3.	Beteiligungen	→	1.3.2	Beteiligungen



Bilanz der Aufgaben- träger	Bezeichnung	→	Bilanz der GemHVO- Doppik	Bezeichnung
4.	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	→	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	→	1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens
6.	sonstige Ausleihungen	→	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen
<b>B.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	→	<b>B.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>
<b>I.</b>	<b>Vorräte</b>	→	<b>I.</b>	<b>Vorräte</b>
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	→	2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2.	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	→	2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3.	fertige Erzeugnisse und Waren	→	2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren
4.	geleistete Anzahlungen	→	2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte
<b>II.</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	→	<b>II.</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	→	2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
2.	Forderungen gegen Landeshauptstadt Kiel	→	2.2.2, 2.2.3 oder 2.2.4	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen oder 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen
3.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	→	2.2.2, 2.2.3 oder 2.2.4	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen oder 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen
4.	Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	→	2.2.2, 2.2.3 oder 2.2.4	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen oder 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen
5.	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (NUR KRANKENHAUS)	→	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
6.	eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Kapital	→	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände
7.	sonstige Vermögensgegenstände	→	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände
<b>III.</b>	<b>Wertpapiere</b>	→		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	→	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
2.	eigene Anteile	→	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
3.	sonstige Wertpapiere	→	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
<b>IV.</b>	<b>Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	→	<b>2.4</b>	Liquide Mittel
<b>C.</b>	<b>Ausgleichsposten nach dem KHG (NUR KRANKENHAUS)</b>	→	<b>1.1</b>	Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage
<b>D.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	→	<b>3</b>	Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanz der Aufgaben- träger	Bezeichnung	→	Bilanz der GemHVO- Doppik	Bezeichnung
1.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	→	3	Aktive Rechnungsabgrenzung
2.	Disagio	→	3	Aktive Rechnungsabgrenzung
<b>E.</b>	<b>Aktive latente Steuern</b>	→	<b>3</b>	Aktive Rechnungsabgrenzung
<b>F.</b>	<b>Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>	→	<b>3</b>	Aktive Rechnungsabgrenzung
<b>G.</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	→	<b>4</b>	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
<b>Passiva</b>		→	<b>Passiva</b>	
<b>A.</b>	<b>Eigenkapital</b>	→	<b>A.</b>	<b>Eigenkapital</b>
<b>I.</b>	<b>Gezeichnetes Kapital</b>	→	1.1	Allgemeine Rücklage
<b>II.</b>	<b>Kapitalrücklage</b>	→	1.1	Allgemeine Rücklage
<b>III.</b>	<b>Gewinnrücklagen</b>	→	1.1	Allgemeine Rücklage
1.	gesetzliche Rücklage	→	1.1	Allgemeine Rücklage
2.	Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	→	1.1	Allgemeine Rücklage
3.	satzungsgemäße Rücklage	→	1.1	Allgemeine Rücklage
4.	andere Gewinnrücklagen	→	1.1	Allgemeine Rücklage
<b>IV.</b>	<b>Gewinnvortrag/Verlustvortrag</b>	→	1.1	Allgemeine Rücklage
<b>V.</b>	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	→	<b>1.6</b>	Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag Wird nach der Konsolidierung neu berechnet.
<b>VI.</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	→	<b>1.9</b>	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
<b>B.</b>	<b>Sonderposten</b>	→	<b>B.</b>	<b>Sonderposten</b>
1.	SoPo für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	→	2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse
2.	SoPo aus Fördermitteln nach dem KHG (NUR KRANKENHAUS)	→	2.2	Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen
3.	SoPo aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand (NUR KRANKENHAUS)	→	2.2	Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen
4.	SoPo aus Zuwendungen Dritter (NUR KRANKENHAUS)	→	2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse
5.	Sonstige SoPo	→	2.7	für sonstige Sonderposten
<b>C.</b>	<b>Rückstellungen</b>	→	<b>C.</b>	<b>Rückstellungen</b>
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	→	3.1.1; 3.3	Pensionsrückstellungen; 3.3 Altersteilzeitrückstellung
2.	Steuerrückstellungen	→	3.5	Steuerrückstellung
3.	sonstige Rückstellungen	→	3.7; 3.9, 3.10, 3.11	3.7 Verfahrensrückstellungen; 3.9 Instandhaltungsrückstellungen; 3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung; 3.11. sonstige andere Rückstellungen;

Bilanz der Aufgaben- träger	Bezeichnung	→	Bilanz der GemHVO- Doppik	Bezeichnung
<b>D.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	→	<b>D.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>
1.	Anleihen	→	4.1	Anleihen
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	→	4.2.3	4.2.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition vom privaten Kreditmarkt
3.	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	→	4.5	Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen
4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	→	4.5	Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen
5.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	→	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten
6	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern /Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger / LH KIEL	→		je nach Art der Verbindlichkeit
7.	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (NUR KRANKENHAUS)	→	4.2.2	vom öffentlichen Bereich
8.	Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des AV (NUR KRANKENHAUS)	→	4.2.2	vom öffentlichen Bereich
9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	→	4.5 oder 4.7	4.5 Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen oder 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten
10.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	→	4.5 oder 4.7	4.5 Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen oder 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten
11.	Sonstige Verbindlichkeiten	→	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten
<b>E.</b>	<b>Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (NUR KRANKENHAUS)</b>	→	<b>4.7</b>	Sonstige Verbindlichkeiten ( > 5 Jahre)
<b>F.</b>	<b>Passiver Rechnungsabgrenzungsposten</b>	→	<b>5</b>	Passive Rechnungsabgrenzung
<b>G.</b>	<b>Passive latente Steuern</b>	→	<b>5</b>	Passive Rechnungsabgrenzung

## Überführung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

GuV der Aufgabenträger	Bezeichnung	→	Ergebnisrechnung der GemHVO - Doppik	Bezeichnung
1	Umsatzerlöse	→	441,442,446	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
		→	43	+ öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	→	472	+/-Bestandsveränderungen
3	andere aktivierte Eigenleistungen	→	471	+ Aktivierte Eigenleistungen
4	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter 8	→	41	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
5	sonstige betriebliche Erträge	→	45	+ Sonstige Erträge
6	Materialaufwand	→	52	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen
7	Personalaufwand	→	50	Personalaufwendungen
8.a	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	→	45	+ Sonstige Erträge
8.b	Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für die Eigenmittelförderung	→	45	+ Sonstige Erträge
8.c	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	→	45	+ Sonstige Erträge
8.d	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	→	54	+ Sonstige Aufwendungen
8.e	Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	→	54	+ Sonstige Aufwendungen
8.f	Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	→	54	+ Sonstige Aufwendungen
9	Abschreibungen	→	57	+ Bilanzielle Abschreibungen
10	sonstige betriebliche Aufwendungen	→	54	+ Sonstige Aufwendungen

GuV der Aufgabenträger	Bezeichnung	→	Ergebnisrechnung der GemHVO - Doppik	Bezeichnung
11	Erträge aus Beteiligungen	→	46	+ Finanzerträge
12	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	→	46	+ Finanzerträge
13	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	→	46	+ Finanzerträge
14	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	→	46	+ Finanzerträge
15	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	→	57	+ Bilanzielle Abschreibungen
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	→	55	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
---	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	→	53	- Transferaufwendungen
17	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	→	54	+ Sonstige Aufwendungen
<b>18</b>	<b>Ergebnis nach Steuern</b>	→	---	---
19	sonstige Steuern	→	54	+ Sonstige Aufwendungen
20 a	Erträge aus Verlustübernahmen	→	45	+ Sonstige Erträge
20 b	Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	→	54	+ Sonstige Aufwendungen
<b>21</b>	<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	→	1.6	Bilanzposition "Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag"
22	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	→	1.5	Bilanzposition "Gewinnvortrag/Verlustvortrag"
23	Veränderungen der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklagen	→	1.1	Bilanzposition "Allgemeine Rücklage"

Anlage 8 - PositionenplanGesamtergebnisrechnung**Gesamterträge****1 Steuern und ähnliche Abgaben**

Unter dieser Position sind erhaltene Steuern und ähnliche Abgaben zu erfassen. Die Kommune ist nach § 1 Abs.1 KAG berechtigt sein, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Es sind die von der Kommune aufgrund ihrer Steuerhoheit erhobenen Gemeindesteuern (z.B. Gewerbe-, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern zu erfassen. Steuerähnliche Abgaben sind z.B. die Abgaben von Spielbanken.

**2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Hier werden erhaltene Zuwendungen und Umlagen ausgewiesen. Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse, die nicht für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, z.B. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von in der Bilanz angesetzten Sonderposten aus investiven Zuwendungen fallen hierunter. Ebenso sind aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen bei Leistungen nach dem SGB II und empfangene Spenden hier auszuweisen.

**3 Sonstige Transfererträge**

Hierunter fallen die Übertragungen von Finanzmitteln, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen und die nicht gesondert als Steuern und ähnliche Abgaben, erhaltene Zuwendungen und allgemeine Umlagen zu erfassen sind. Zu den Erträgen ist der Ersatz von sozialen Leistungen, z.B. Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Sozialhilfeleistungen zu zählen. Aber auch Schenkungen Dritter, die einen Ertrag darstellen, Schuldendiensthilfen und andere vergleichbare Leistungen, sind hier zu erfassen.

**4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Berücksichtigt werden hier Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen. Beispiele sind z.B. Passgebühren, Parkgebühren, Friedhofsgebühren, Gebühren des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung oder der Straßenreinigung. Also Entgelte, die auf den Grundsätzen des KAG erhoben werden. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, die für investive Maßnahmen erhoben wurden und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich, also Erträgen, die den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen müssen, sind hier zu erfassen.

## **5 Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Unter der Position „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ sind die Entgelte zu erfassen, bei denen der Leistungserbringung ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, z.B. bei Verkauf von Waren, Drucksachen und sonstigen Erzeugnissen, Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen, Eintrittsgeldern usw. Ersatzleistungen für Schadensfälle gehören ebenso zu dieser Position.

## **6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Bei „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind Erträge zu erfassen, die von der Kommune oder einem Unternehmen aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der Erstattung liegt i.d.R. ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht und ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt. Wenn die Aufwendungen, die im Auftrag eines Dritten geleistet wurden, nicht exakt berechnet, sondern nur pauschal ermittelt und in Rechnung gestellt werden, handelt es sich um die Erhebung einer Kostenumlage. Beispiele: Schülerbeförderungskosten, Gastschulbeiträge, Erstattung von Kosten für Wahlen oder eines Feuerwehreinsatzes, Erstattungen von Personal- und sonstiger Verwaltungskosten zwischen den Trägern sozialer Leistungen oder verbundenen Unternehmen.

## **7 Sonstige Erträge**

Zusammengefasst werden hier alle Erträge, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind, z.B. ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder u.a.), Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, Konzessionsabgaben, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, wenn die Erlöse über dem jeweiligen bilanziellen Buchwert liegen und Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Zudem ist unter dieser Position die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten, z.B. die Auflösung des Sonderpostens für Dauergrabpflege und Rückstellungen, weil der Grund dafür entfallen ist, zu erfassen.

## **8 Aktivierte Eigenleistungen**

Unter der Position „Aktivierte Eigenleistungen“ ist der Ertragswert zu erfassen, wenn aktivierungsfähige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens selbst erstellt werden. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen zur Herstellung von Anlagevermögen, z. B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude oder Spielgeräte.

## **9 Bestandsveränderungen**

Erhöht sich der Bestand an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder unfertigen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr, so stellt dies einen Ertrag dar, der unter dieser Position zu erfassen ist. Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag, bei der Mengen- und Wertveränderungen zu ermitteln sind. Weil sich die Bestandsveränderungen aus Mengen- und/oder Bewertungsänderungen ergeben können, ist bei dieser Position ggf. auch ein negativer Ertrag, der durch eine Verminderung des Bestandes entstehen kann, auszuweisen.

**10 Gesamterträge**

Die Positionen 1. - 9. ergeben in Summe die Gesamterträge.

**Gesamtaufwendungen****11 Personalaufwendungen**

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Nebenbezüge und Lohnnebenkosten, z.B. Überstundenentlohnung, Weihnachtsgeld, Sozialversicherungsbeiträge. Auch Beihilfen sowie Unterstützungsleistungen sind unter dieser Position zu erfassen. Die jährlichen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten zählen ebenfalls zu dieser Position. Als Beiträge zu Versorgungskassen fallen z.B. die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgungskasse hierunter. Zahlungen für nicht beschäftigte Schwerbehinderte (Schwerbeschädigtenabgabe) sind nicht hier, sondern unter den sonstigen Aufwendungen zu erfassen. Nicht zu den Personalaufwendungen zählen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen.

**12 Versorgungsaufwendungen**

Ausgewiesen werden hier alle anfallenden Versorgungsleistungen für die nicht mehr tätigen Beschäftigten und deren Angehörige. Dazu zählen auch Beiträge zur Sozialversicherung, aber auch Beihilfen an die Versorgungsempfänger, soweit dafür nicht die entsprechenden Rückstellungen ausreichen.

**13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen, die mit dem Verwaltungs- und Geschäftshandeln (Betriebszweck) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, zu erfassen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen u.a. Mieten, Pachten, Aus- und Fortbildung, Haltung von Fahrzeugen, Dienst- und Schutzbekleidung, Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens (Energie, Wasser, Abwasser), sowie Aufwendungen für die Unterhaltung.

**14 Bilanzielle Abschreibungen**

Hier sind die durch die Abnutzung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehenden planmäßigen Abschreibungen zu erfassen; ebenso Sofortabschreibungen geringwertiger Vermögensgegenstände (geringwertiger Wirtschaftsgüter), außerplanmäßigen Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, Abschreibungen auf Finanzanlagen, Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sowie Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens. Den Abschreibungen aus der Nutzung der Vermögensgegenstände stehen ggf. auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber, die wegen der erhaltenen investiven Zuwendungen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen gebildet worden sind.



### **15 Transferaufwendungen**

Auszuweisen sind hier alle Leistungen an Dritte, die bewilligt werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erworben wird. Als Transferaufwendungen werden daher z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Kindergärten, kulturelle Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Sozial- oder Jugendhilfe, Förderung von Einrichtungen der Sozialversicherungsträger, Eigenbetriebe, Krankenhäuser, für die Förderung des Wohnungsbaus u.ä. erfasst. Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Flüchtlinge / Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen (Sozialtransferleistungen) zählen ebenso dazu.

### **16 Sonstige Aufwendungen**

Unter „Sonstige Aufwendungen“ sind alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen zuzuordnen sind, zu erfassen. Dazu zählen: Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing, Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, öffentliche Bekanntmachungen) und Aufwendungen aus Verlustübernahmen, Versicherungsbeiträge, betriebliche Steueraufwendungen (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, latente Steuern etc.), Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (Ratsmitglieder u.a.), Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten und Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen.

### **17 Gesamtaufwendungen**

Die Positionen 11. - 16. ergeben in Summe die Gesamtaufwendungen.

### **18 Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**

Die Position „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“ umfasst den Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen (= Zeilen10/17).

### **19 Finanzerträge**

Unter den Finanzerträgen sind Zinserträge aus Ausleihungen, Geldanlagen z. B. Einlagen bei Kreditinstituten, festverzinsliche Wertpapiere, Tagesgeld- und Festgeldzinsen etc. zu erfassen. Nicht dazu gehören Verzugszinsen, Stundungs- oder Aussetzungszinsen, die durch ein Hinausschieben der Zahlungsfälligkeit entstehen. Diese sind unter den „sonstigen Erträgen“ zu erfassen. Zu berücksichtigen sind hier ferner Gewinnablieferungen der eigenen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, Erträge aus Verlustübernahmen, Dividenden, Ausschüttungen aus Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen mit Gemeinnützigkeitscharakter. Auch die Erstattung der Kapitalertragssteuer, Gewinnanteile des Gesellschafters und Anteile an Bilanzgewinn der Sparkassen sind hier nachzuweisen. Bei Gewinnablieferungen und Verlustübernahmen gibt es zwei Fälle, die entstehen können:

1. Die Kommune erhält von einem Aufgabenträger den Gewinn aus dem Geschäftsjahr (Ertrag aus einem Gewinnabführungsvertrag).
2. Ein Aufgabenträger erhält einen Verlustausgleich von der Kommune (Ertrag aus Verlustübernahme).

**20 Erträge aus assoziierten Unternehmen**

Der bei der Folgekonsolidierung im Rahmen der Equity-Methode entstehende anteilige Jahresüberschuss ist hier auszuweisen.

**21 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Unter dieser Position sind Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, auch Zinsen im Rahmen eines Kontokorrentkredites, auszuweisen. Zu den „Sonstige Finanzaufwendungen“ gehören Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, aber auch sonstige Finanzaufwendungen im Rahmen eines Kontokorrentkredites (z.B. Agio, Disagio bzw. Damnum, Kreditprovisionen). Hierzu gehören nicht die allgemeinen Aufwendungen für den Geldverkehr, z.B. Kontoführungsgebühren, die unter den „sonstigen Aufwendungen“ zu erfassen sind. Unter dieser Position sind alle Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen zwischen Unternehmen aus der kommunalen Beteiligungsstruktur auszuweisen. Hier sind diejenigen Aufwendungen zu erfassen, die einem kommunalen Betrieb durch die Gewinnabführung entstehen. Übernimmt dagegen die Kommune den Verlust eines kommunalen Unternehmens ist dieser „Aufwand aus Verlustübernahmen“ nicht hier, sondern unter der Position „Sonstige Aufwendungen“ zu erfassen.

**22 Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen**

Die bei der Folgekonsolidierung im Rahmen der Equity-Methode entstehenden Aufwendungen (z. B. anteiliger Jahresfehlbetrag) sind hier zu abbilden.

**23 Gesamtfinanzergebnis**

Ergibt sich aus der Summe der Positionen 19-22.

**24 Gesamtjahresergebnis**

Das Gesamtjahresergebnis ergibt sich aus der Summe der Position 18 „Gesamtergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit“ und der Position 23 „Gesamtfinanzergebnis“.

**25 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis**

Sind Anteile vollkonsolidierter Aufgabenträger im Besitz von Gesellschaftern außerhalb des Vollkonsolidierungskreises, ist das diesen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis hier auszuweisen.

**26 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag**

Der Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag wird aus der Gesamtergebnisrechnung ermittelt. Er entspricht der Bilanzposition „1.6 Gesamtjahresüberschuss/ Gesamtjahresfehlbetrag“ innerhalb des Eigenkapitals in der Gesamtbilanz.

Bilanz**A K T I V A****1. Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen umfasst sämtliche Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen.

**1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Vermögen, das körperlich nicht fassbar ist und entgeltlich erworben wurde. Hierzu gehören geleistete Investitionskostenzuschüsse, aber auch DV-Software und Lizenzen.

**1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte**

Diese Position entsteht im Rahmen der Konsolidierung und beinhaltet den aktivischen Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung des Vollkonsolidierungskreises. Zudem werden die bereits in den Einzelabschlüssen ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerte hier dargestellt.

**1.1.2 sonstige immaterielle Vermögensgegenstände**

Es handelt sich um Lizenzen, Software und Konzessionen. Bei Software wird zwischen Firmware, Systemsoftware und Anwendungssoftware unterschieden. Die Firmware ist ein fest mit dem Computer verbundener Programmbaustein, der als unselbstständiger Teil der Hardware mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren ist. Die Systemsoftware und die Anwendungssoftware sind auf Grund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Wird am Markt die Software nur zusammen mit der Hardware gehandelt, ist diese mit der Hardware wie ein einheitlicher Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens zu bilanzieren.

**1.2 Sachanlagen**

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd, d. h. länger als ein Jahr, der Aufgabenerfüllung des Konzerns Kommune zu dienen. Die Gliederung nach der GemHVO-Doppik ist ausführlicher als nach dem HGB und erfordert insofern eine Umgliederung von Posten. Insbesondere muss auch die Gesamtbilanz nicht nur gesonderte Ansätze für unbebaute und bebaute Grundstücke (vgl. nachfolgende Abgrenzung), sondern auch eine Trennung der Ansätze nach Nutzungsarten im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung enthalten.

Abgrenzung bebauter und unbebauter Grundstücke:

Für die Beurteilung, ob es sich um ein bebautes oder ein unbebautes Grundstück handelt, ist auf den Begriff des Gebäudes im bewertungsrechtlichen Sinne abzustellen. Unter einem Gebäude wird ein Bauwerk auf eigenem oder fremden Grund und Boden verstanden, dass Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden ist, von einiger Beständigkeit und standfest ist.

Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume stehen den Gebäuden gleich.

### **1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

In dieser Position sind die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zu erfassen. Als Grundstücke werden vermessene Teile des Grund und Bodens bezeichnet, für die ein eigenes Grundbuchblatt im Grundbuch geführt wird. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden (vgl. § 72 BewG).

Zu dieser Position gehören auch die bebauten Grundstücke auf denen sich fremde Bauten befinden. Dagegen sind die Grundstücke des Infrastrukturvermögens gesondert zu erfassen. Die auf den unbebauten Grundstücken befindlichen und ggf. abzuschreibenden unterschiedlichsten Aufbauten oder Anlagen stellen selbstständige Vermögensgegenstände dar, die getrennt vom jeweiligen Grund und Boden zu aktivieren sind. Dies gilt auch für die mit dem Grund und Boden verbundenen Rechte, z.B. Grunddienstbarkeiten, sowie für die im Boden befindlichen Bodenschätze.

#### **1.2.1.1 Grünflächen**

Zu dieser Bilanzposition zählen Erholungsflächen, Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer sowie kommunale Friedhöfe, Spielplätze, Sportanlagen, Freibäder, Kleingartenanlagen, Naturschutzgebiete, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Teiche, Seen, kleine Fließgewässer und Gräben, Fließgewässer und Flächen für Natur und Landschaft.

#### **1.2.1.2 Ackerland**

Hierzu zählt Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter der jeweils zutreffenden Position zu erfassen.

#### **1.2.1.3 Wald, Forsten**

Diese Bilanzposition umfasst Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird (in der Regel identisch mit Wald im Sinne des Waldgesetzes) und Erholungswald mit nicht wirtschaftlich genutztem Baumbestand (i. d. R. kein Wald im Sinne des Waldgesetzes).

#### **1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke**

Diese Position stellt eine Sammelposition für die unbebauten Grundstücke dar, die nicht unter den übrigen Positionen zu erfassen sind, z.B. unbebaute Baugrundstücke und unbebaute Gewerbegrundstücke. Auch die Grundstücke, für die Erbbaurechte vergeben worden sind, gehören zu dieser Position. Es kann sich hierbei auch um ein bebautes Grundstück handeln. In diesen Fällen besteht i.d.R. jedoch nur beim Grund und Boden dieses Grundstücks ein wirtschaftliches Eigentum der Kommune oder eines ihrer Unternehmen. Weitere Flächen dieser Bilanzposition bilden unbebaute Teilflächen von bebauten Flurgrundstücken. Sie werden von den bebauten Flurgrundstücken getrennt betrachtet, weil sie von anderen Einheiten und ggf. auch zu anderen Zwecken bewirtschaftet werden. Es sind nur unbebaute Grundstücke hier zu erfassen, wenn sie nicht zur kurzfristigen Veräußerung gehalten werden.

## **1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Hierbei handelt sich um Flächen, auf denen bauliche Anlagen stehen oder auf denen bauliche Anlagen zulässig sind. Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die bürgerlich-rechtlich wie Grundstücke behandelt werden.

### **1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen**

Zur Position „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ gehören Tageseinrichtungen für Kinder in Form von Krippen, Kindergärten und Horte sowie Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen. Weiterhin fallen hierunter Einrichtungen der Jugendarbeit in Form von Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten, Jugendheime, Jugendzentren, Jugendbildungsstätten u.a.

### **1.2.2.2 Schulen**

Zur Position „Schulen“ gehören alle Grundstücke sämtlicher Schularten (z. B. Regionalschulen, Gymnasien, Kollegs, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufs- und Fachschulen).

### **1.2.2.3 Wohnbauten**

Zur Position „Wohnbauten“ gehören alle zum Zwecke des Wohnens von Menschen errichteten Gebäude bzw. bebauten Grundstücke, die dadurch den Menschen einen Schutz vor Witterungseinflüssen gewähren und den Aufenthalt von Menschen gestatten. Unter dieser Bilanzposition werden z. B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Dienstwohnungen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Gebäude zu Wohnzwecken erfasst.

### **1.2.2.4 Kommunal nutzorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude**

Hierunter fallen Theatergebäude, Büchereien, Museen, Archiv, Volkshochschule, Musikschule, Gärtnerunterkünfte, Familienberatungsstellen, Freizeiteinrichtungen, Hochbunker sowie alle Gebäude der Entwässerung, wie Pumpstationen und andere Betriebsgebäude. Die Bilanzposition ist nach der GemHVO-Doppik nicht vorgeschrieben, wurde aber eingeführt, weil der Bodenrichtwert hier nur mit 60 %, während er bei den sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden mit 100% angesetzt wird.

### **1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude**

Hier werden nicht kommunal nutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude z. B. Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Sozialverwaltungsstellen ausgewiesen.

## **1.2.3 Infrastrukturvermögen**

Der Bereich „Infrastrukturvermögen“ umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion dazu bestimmt sind der örtlichen Infrastruktur zu dienen (Infrastrukturvermögen im engeren Sinne). Dazu zählen Brücken und Tunnel, Gleise, Straßen, Wege und Plätze und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit wird das Infrastrukturvermögen in der Bilanz gesondert dargestellt.

### **1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

Unter dieser Sammelposition ist der Grund und Boden der Brücken und Tunnel, Gleise, Straßen, Wege und Plätze und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens des kommunalen sowie des betrieblichen

Infrastrukturvermögens zu erfassen und zwar unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten.

#### **1.2.3.2 Brücken und Tunnel**

Zu dieser Bilanzposition zählen Brücken, Tunnel, Stützwände und Lärmschutzwände. Diese Bauten des Infrastrukturvermögens werden hier ohne Grund und Boden erfasst und bewertet. Die Zuführungswege zu den Brücken und Tunnel sind unter der Position „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ zu erfassen. Unterirdisch ausgebaute Abwasserbeseitigungsanlagen gehören nicht zu dieser Position. Sie sind unter „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ zu berücksichtigen.

#### **1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen**

Neben dem Streckennetz der Kommune und ihrer Aufgabenträger beinhaltet diese Position sämtliche dem Betrieb des Streckennetzes unmittelbar dienende Anlagen der Streckenausrüstung, z.B. Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale, Funk- und Telefonanlagen für die Streckensicherung sowie die sonstige Betriebstechnik der Unternehmen.

#### **1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**

Zu den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gehören in erster Linie Regenwasser-, Schmutzwasser- und Grundstücksanschlusskanäle, aber auch andere Anlagen, wie z. B. Druckrohrleitungen. Dazu gehören auch die maschinellen Teile des Kanalnetzes, z.B. Dauerpumpwerke, Hochwasserpumpen.

#### **1.2.3.5 Straßen mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**

Alle kommunalen und betrieblichen Straßen, die als begeh- und befahrbare, befestigte und klassifizierte Verkehrswege, von Fußgängern und verschiedenen Fahrzeugen benutzt werden, eine glatte Oberfläche haben und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Aber auch Wege und Plätze, deren Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind, fallen darunter. Zu beachten ist, dass zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gehören. So zählen zum Zubehör sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, z.B. Verkehrsschilder, Ampeln u.a.. Sämtliche Bauten des Infrastrukturvermögens werden ohne Grund und Boden erfasst und bewertet.

#### **1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**

Die bislang in den zuvor aufgeführten Bilanzpositionen nicht berücksichtigten sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens werden an dieser Stelle bilanziert. Dazu zählen erdverlegte Kabelleitungen, Hafenanlagen, Schwimmhallen, Sommerbäder und Strände, Parkhäuser, Sportplätze, Sporthallen, das Infrastrukturvermögen der Grünanlagen und Spielplätze.

#### **1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Dieser Position sind kommunale/betriebliche Bauten zuzuordnen, die sich nicht auf eigenem Grund und Boden, sondern auf fremdem Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen der Kommune oder ihrem Aufgabenträger und dem Dritten als Grundstückseigentümer beinhaltet entgegen den

grundstücksgleichen Rechten kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht. Es ist vielmehr ein vertraglich gesichertes Recht, z. B. durch Miet- oder Pachtvertrag und ggf. mit dauernder dinglicher Sicherung des Nutzungsverhältnisses durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Der fremde Grundstückseigentümer gestattet dadurch der Kommune oder ihrem Aufgabenträger, eine bauliche Anlage auf seinem Grund und Boden vorzuhalten. Diese Position hat besondere Bedeutung für den Bereich der baulichen Anlagen in Form von Betriebsvorrichtungen, z.B. Trafostationen, Druckregler Stationen, die keine betrieblichen Einrichtungen, sondern eine selbstständige bauliche Einheit darstellen, und sich nicht auf Grundstücken der Kommune oder ihrer Aufgabenträger befinden. Hierbei ist zu beachten, dass die Eigentumsverhältnisse aus Sicht des „Konzerns Kommune“ betrachtet werden müssen. Unter dieser Position dürfen daher nur Bauten ausgewiesen werden, die sich auf „konzernfremdem“ Grund und Boden (Grundstücken) befinden.

#### **1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Unter Kunstgegenständen sind vor allem Gegenstände zu verstehen, die im Besitz der Kommune oder ihrer Aufgabenträger und nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. Im Regelfall sind Kunstgegenstände für die Ausstattung von Galerien, Museen oder für die Gestaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze vorgesehen. Archivarien im Archiv zählen auch zu den Kunstgegenständen. Kulturdenkmäler umfassen Baudenkmäler und Bodendenkmäler. Dagegen ist Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist und keinen eigenständigen Vermögensgegenstand darstellt, nicht dieser Position zuzuordnen. Zu dieser Position gehören auch alle Arten von Denkmälern, auch die Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. So sind z.B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen, Gedenktafeln und Gedenksteine dieser Position zuzuordnen.

#### **1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge, die der kommunalen oder betrieblichen Leistungserstellung dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Dies gilt nur, wenn diese Wirtschaftsgüter als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und als nicht fest mit einem Gebäude verbunden zu bewerten sind. Dazu zählen u. a. Personen- und Lastkraftwagen, Anhänger, Schiffe, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen, medizinische Geräte, Geräte der Optik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen, Kehrmaschinen, Schneepflüge, Bagger und Traktoren. Technische Geräte, die als Betriebs- und Geschäftsausstattung genutzt werden, gehören nicht zu dieser Position.

#### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Zur Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen. Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung sind z.B. Stühle, Tische, Schränke, PC zu zählen. Aber auch der fachlich geprägte Geschäftsbetrieb ist dazuzurechnen, mit der Folge, dass auch Schaufeln, Spaten und Harken der Grünpflege, Spielgeräte, sowie Lehr-, Lern- und sonstiges Unterrichtsmaterial gleichfalls dieser Position zuzuordnen sind. Die LH Kiel hat zur Vereinfachung mehrere Festwerte gebildet.

#### **1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Hier sind die geleisteten Anzahlungen zu erfassen. Die Position beinhaltet die geldlichen Vorleistungen auf noch zu erhaltende Sachanlagen, z.B. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen, oder auf

Vermögensgegenstände, die als Anlagen im Bau zu klassifizieren sind. In diesen Fällen besteht ein schwebendes Geschäft, das dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Sachanlagevermögens dient, dem noch kein fertig gestellter Vermögensgegenstand gegenübersteht. Die Höhe der geleisteten Anzahlungen (Nennwert) ist aus den diesbezüglichen Zahlungsströmen, bezogen auf den Abschlussstichtag, zu ermitteln.

### **1.3 Finanzanlagen**

#### **1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune oder eines der Aufgabenträger mit mehr als 50 % beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Eigengesellschaften, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kommune alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote von 100 %) sind regelmäßig verbundene Unternehmen. Eigenbetriebe sind hingegen Sondervermögen.

#### **1.3.2 Beteiligungen**

Nach § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen (i. d. R. Unternehmen), die dazu bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und es ermöglicht Einfluss im Interesse des Unternehmens auszuüben. Letzteres ist der Fall, wenn die Anteile dazu bestimmt sind, dem Verwaltungsbetrieb der Kommune zu dienen. Als Beteiligung gilt ein Kapitalanteil von 20 bis 50%.

##### **1.1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen**

Erfasst werden unter dieser Position nur die assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode im Gesamtabchluss konsolidiert werden. Ein Unternehmen ist assoziiert, wenn es in den kommunalen Gesamtabchluss einbezogen wird. Dazu bedarf es eines Anteils von 20 bis 50%, zudem muss dieses Unternehmen die Wesentlichkeitskriterien erfüllen.

##### **1.3.2.2 übrige Beteiligungen**

Bei dieser Position sind die Beteiligungen in Höhe von 20% bis 50% zu erfassen bzw. assoziierte Unternehmen, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht nach der Equity-Methode konsolidiert werden.

#### **1.3.3 Sondervermögen**

Unter dieser Position sind Sondervermögen gem. § 96 GO S-H zu erfassen. Dazu zählen nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Eigenbetriebe) und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.



### **1.3.4 Ausleihungen**

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Beispiele sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Genossenschaftsanteile sowie langfristige Darlehen. Zu den Ausleihungen gehören auch partiarische Darlehen sowie stille Beteiligungen, soweit diese am Verlust nicht teilnehmen. Nicht zu den Ausleihungen gehören Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, selbst dann, wenn diese langfristig sind. Die Ausleihungen werden nach dem Empfängerkreis differenziert in:

#### **1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen**

Verbundene Unternehmen sind die Unternehmen, an denen ein Anteil von über 50 % besteht. Beteiligungen liegen vor, wenn der Anteil 20 bis 50% beträgt. Sondervermögen sind die Eigenbetriebe und nicht rechtsfähigen Stiftungen.

#### **1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen**

Hier wird der Rest der Ausleihungen (z. B. Förderung der Wohnraumversorgung, Genossenschaftsanteile an einer Bank) nachgewiesen.

### **1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens**

Unter dieser Position sind Wertpapiere zu erfassen, die keine Anteile an verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen oder Beteiligungen darstellen, z.B. Anleihen, Schuldverschreibungen oder Aktien. Es handelt sich um eine Kapitalanlage. Dazu zählen u. a. Wertpapiere mit Mitglieds- und Bezugsrechten, z.B. Anteile an Investmentfonds, aber auch Wertpapiere mit Forderungsrechten, z.B. Obligationen, Anleihen, Pfandbriefe etc.. Sind die Wertpapiere dazu bestimmt, dauernd der Kommune oder einem ihrer Aufgabenträger zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Bei einem geplanten Verbleib der Wertpapiere von weniger als einem Jahr sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

## **2 Umlaufvermögen**

Die Vermögensgegenstände sind dann dem Umlaufvermögen zuzuordnen, wenn sie kurzfristig bei der Kommune oder im Unternehmen verbleiben, z.B. verbraucht, kurzfristig veräußert oder in liquide Mittel überführt werden. Das Umlaufvermögen enthält unterschiedliche Vermögensarten, die getrennt zu erfassen sind. Dies wird nachfolgend aufgezeigt.

### **2.1 Vorräte**

Unter der Position „Vorräte“ sind die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen (Dienstleistungen in Arbeit), fertige Erzeugnisse und Waren getrennt von den darauf geleisteten Anzahlungen anzusetzen. Diese Vorräte werden i.d.R. zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt.

#### **2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Unter der Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ sind die Materialien zu erfassen, die unmittelbar der kommunalen oder betrieblichen Produktion dienen. Die Rohstoffe gehen als Grundstoffe und wichtige Bestandteile in die unfertigen und fertigen Erzeugnisse ein. Ebenso die Hilfsstoffe, die jedoch nur einen

untergeordneten Bestandteil der Erzeugnisse darstellen. Durch die Betriebsstoffe wird u.a. die Produktion unterstützt.

### **2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen**

Hier werden noch nicht fertiggestellte Erzeugnisse und Leistungen ausgewiesen.

### **2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren**

Hier werden fertiggestellte Erzeugnisse und Leistungen ausgewiesen. Verfügt die Kommune oder einer ihrer Aufgabenträger über Waren, sind dies von Dritten gekaufte Vermögensgegenstände, die von der Kommune oder dem Unternehmen ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung beschafft wurden.

### **2.1.4 Geleistete Anzahlungen für Vorräte**

Unter dieser Position sind Anzahlungen als Vorleistungen auf Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens zu erfassen. Diese Leistungen sind i.d.R. an Dritte auf Grund abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsverträge bereits erfolgt, auch wenn die Lieferungen oder Leistungen des Dritten noch ausstehen.

## **2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen sind Ansprüche aufgrund eines Schuldverhältnisses an natürliche oder juristische Personen auf Übertragung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen. Sowohl Forderungen als auch sonstige Vermögensgegenstände sind entsprechend ihrer Laufzeit dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

### **2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**

Unter dieser Position sind Ansprüche auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich gegenüber Dritten aus Dienstleistungen entstehen. Neben Forderungen aus Transfererträgen (=Ersatz sozialer Leistungen) sind auch Forderungen aus Erstattungen für Kosten der Sozialhilfe nach SGB II und XII gegenüber dem Sozialhilfeträger oder anderen Kommunen auszuweisen.

### **2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen**

Unter der Position sind Ansprüche auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich gegenüber Dritten entstehen. Diese Bilanzposition umfasst Forderungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben wie Realsteuern, Anteile an Gemeinschaftssteuern, sonstige Gemeindesteuern, steuerähnliche Erträge (Bußgelder, Verwarnungsgelder, Verspätungs-, Säumniszuschläge) oder Konzessionsabgaben. Weiterhin werden auch Forderungen aus endgültig gewährten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen aus Mitteln der EU, dem Bund, dem Land und anderer Gemeinden ausgewiesen (Schlüssel-, Fehlbetragszuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke).

### **2.2.3 privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**

Aufgezeigt werden Forderungen aus Mieten und Pachten, aus dem Verkauf von Anlagevermögen u.ä., sonstige privatrechtliche Entgelte (z.B. aus Kindertageseinrichtungen), Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen.

### **2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen**

Diese Position betrifft Forderungen aus sämtlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, aus Veräußerungen von Anlage- und Umlaufvermögen sowie aus Zinserträgen.

### **2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände**

Unter der Sammelposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind Ansprüche gegen Dritte zu erfassen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können (z. B. Gehalts- und Reisekostenvorschüsse oder Schadensersatzansprüche). U.a. werden bestehende Ansprüche aufgrund geleisteter offener Zahlungen bzw. empfangener offener Gutschriften im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Transferverbindlichkeiten hier aufgezeigt.

### **2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens**

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens unterscheiden sich von denen des Anlagevermögens lediglich durch die andere Zwecksetzung. Wertpapiere des Umlaufvermögens sind dazu bestimmt, kürzer als 12 Monate bei der Kommune oder ihrer Unternehmen zu bleiben. Unter diesem Posten sind z. B. Inhaberschuldverschreibungen oder Orderpapiere auszuweisen, wenn sie nicht länger als 12 Monate bei der Kommune oder ihrer Unternehmen verbleiben sollen.

### **2.4 Liquide Mittel**

Unter dieser Position sind alle liquiden Mittel in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, über die die Kommune oder ein Aufgabenträger frei verfügen kann. Der Kassenbestand umfasst alle in den Kassen vorhandenen Banknoten und Münzen in in- und ausländischer Währung. Das Geld in ausländischer Währung ist unter Beachtung des Realisationsprinzips mit dem am Abschlusstichtag geltenden Geldkurs in Euro umzurechnen. Unter Guthaben sind Kontokorrent-, Festgeld- und Sparguthaben bei sämtlichen Banken zu verstehen, über die die Kommune bzw. ihr Aufgabenträger frei verfügen können. Aber auch noch nicht eingelöste Schecks, die sich im Besitz der Kommune oder ihrer Aufgabenträger befinden, sind hierunter zu erfassen. Eingeräumte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kredite bilden keine Guthaben bei Kreditinstituten und sind nicht unter dieser Position zu erfassen. Fremde Finanzmittel sind hier zu erfassen, wenn für diese Mittel das wirtschaftliche Eigentum vorliegt.

### **3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden geleistete Auszahlungen erfasst soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Zudem sind nach § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik geleistete Zuweisungen und Zuschüssen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Aktive latente Steuern der Aufgabenträger werden ebenfalls hier ausgewiesen.

## PASSIVA

### 1 Eigenkapital

#### 1.1 Allgemeine Rücklage

Die „Allgemeine Rücklage“ umfasst die allgemeine Rücklage der Kommune, das Grundkapital, Stammkapital, gezeichnetes Kapital, die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen der Unternehmen. Unter der Position „Gewinnrücklagen“ sind Rücklagen aus bereits erwirtschafteten und versteuerten Gewinnen vergangener Perioden, die nicht ausgeschüttet wurden (thesaurierte Gewinne) zu verstehen.

#### 1.2 Sonderrücklage

Als Sonderrücklage sind nach § 25 GemHVO-Doppik Zuweisungen, die die Kommune für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und nicht aufgelöst werden sollen und die von Bauherinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel zu erfassen. Der Ansatz wird aus dem kommunalen Einzelabschluss übernommen.

#### 1.3 Ergebn isrücklage

Die Ergebn isrücklage dient als Puffer zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen und zur Aufnahme von Jahresüberschüssen.

#### 1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag

Jahresfehlbeträge der Kommune sind nach § 26 GemHVO-Doppik vorzutragen, soweit sie nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebn isrücklage ausgeglichen werden können.

#### 1.5 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag

Unter dieser Position ist ein Jahresüberschuss oder ein Jahresfehlbetrag zu erfassen, der sich aus der Gesamtergebnisrechnung ergibt.

#### 1.6 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Die Position „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ erfasst gesondert die Anteile Dritter am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers im Rahmen der Konsolidierung (gem. § 307 Abs. 1 HGB).

#### 1.7 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Sofern der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte Wert des Eigenkapitals eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers den entsprechenden Beteiligungsbuchwert (i.d.R. die Anschaffungskosten) übersteigt, ist dieser Betrag beim „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ zu erfassen.

### 2 Sonderposten

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Die Sonderposten werden aufgrund der Vermögensübertragungen Dritter mit dem Vorbehalt einer bestimmten Verwendung für den

kommunalen/betrieblichen Bereich gebildet. Wesentliche Voraussetzung zur Bildung von Sonderposten ist der direkte Bezug, der zwischen Sonderposten und einem bestimmten Aktivposten hergestellt werden muss (Ausnahme: Sonderposten für den Gebührenaussgleich). Dies erlaubt bei vorzunehmenden Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände eine entsprechende ertragswirksame Auflösung des betreffenden Sonderpostens. Wegen der Bedeutung dieser Sonderposten bei der Finanzierung der Kommunen/Unternehmen sind Differenzierungen je nach bedeutender Herkunft der investiven Finanzmittel vorzunehmen, die nachfolgend inhaltlich vorgestellt werden.

### **2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse**

Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt.

### **2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen**

Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs.

### **2.3 Sonderposten für Beiträge**

Erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind nach § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren. Beiträge, die die Kommune für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, können entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Andere Beiträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Bilanziell wird unterschieden zwischen.

#### **2.3.1 aufzulösende Beiträge**

Erfolgt eine Auflösung nach § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG, sind die Beiträge an dieser Stelle auszuweisen.

#### **2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge**

Sofern eine Auflösung nach KAG ausgeschlossen wurde, handelt es sich im Rechnungswesen der Kommune um nicht aufzulösende Beiträge.

### **2.4 Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

Unter einer gesonderten Position sind Überschüsse aus der Gebührenkalkulation zu erfassen. Die Kommune und die Aufgabenträger sind nach § 6 Abs. 2 KAG verpflichtet, eine am Ende eines Kalkulationszeitraumes bestehende Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre wieder auszugleichen.

### **2.5 Sonderposten für Treuhandvermögen**

Für Treuhandvermögen (z. B. nicht rechtsfähige Stiftungen), die von der Kommune verwaltet und bilanziert werden, sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils entsprechende Sonderposten anzusetzen, da das Vermögen der treuhänderisch verwalteten Sondervermögen nicht das Eigenkapital der Kommune mindern oder mehren darf. Die Sonderposten geben das Kapital der Treuhandvermögen wieder.

## **2.6 Sonderposten für Dauergrabpflege**

Bei der Dauergrabpflege werden Geldmittel von Bürgern abgebildet, die die Kommune für spätere Zeiträume erhalten hat, um die Pflege von Grabstellen sicherzustellen. Sie werden mit Inanspruchnahme der Mittel aufgelöst.

## **2.7 sonstige Sonderposten**

Zu sonstigen Sonderposten zählen Schenkungen und Spenden.

## **3 Rückstellungen**

Rückstellungen sind Passivpositionen in der Bilanz, die hinsichtlich ihres Bestehens oder der Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Für die in § 24 GemHVO-Doppik dargestellten Rückstellungssachverhalte besteht eine Passivierungspflicht. Die Sachverhalte für Rückstellungsbildungen sind in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt. Sie werden nachfolgend erläutert.

### **3.1.1 Pensionsrückstellungen**

Pensionsrückstellungen ist die bilanzielle Darstellung der Verpflichtung zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

### **3.1.2 Versorgungsrücklage**

Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden seit 1999 Versorgungsrücklagen gebildet. Die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen bei den Beamtinnen und Beamten fielen dafür um durchschnittlich 0,2 % geringer aus als entsprechende Tarifierhöhungen bei den tariflich Beschäftigten. Der Zeitraum war auf die Jahre von 1999 bis 2017 beschränkt. Für die Zeit ab 2018 hat die Ratsversammlung am 20.09.2018 ein neues Konzept beschlossen. Danach wird im Grunde die bisher geübte Praxis fortgeführt, mit der Änderung, dass die Tarifierhöhungen bei den Beamtinnen und Beamten nicht mehr beschnitten werden, Steigerungen der Versorgungsaufwendungen abgemildert und Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag jetzt auch über die Versorgungsrücklage finanziert werden.

### **3.2 Beihilferückstellungen**

Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen.

### **3.3 Altersteilzeitrückstellungen**

Es existieren zwei Altersteilzeitmodelle. Das Teilzeitmodell sieht während der gesamten Altersteilzeitperiode die Vereinbarung einer täglich reduzierten Arbeitszeit vor. Dort ergeben sich keine Freistellungszeiten, für die Rückstellungen zu bilden sind. Das Blockmodell besteht hingegen aus einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht. Für die Freistellungsphase sind in der Arbeitszeitphase Rückstellungen zu bilden.

### **3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten**

Rückstellungen für später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung finden ihre Grundlage in § 31 Landeswassergesetz und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz. In beiden Gesetzen wird geregelt, dass vorhersehbare spätere Kosten z. B. für die Entschlammung von Abwasseranlagen berücksichtigt werden können.

### **3.5 Altlastenrückstellungen**

Die Kommune verfügt über ein Altlastenkataster. Die entsprechenden Grundstücke werden im Wert um 50 % reduziert. Rückstellungen werden nur gebildet sofern es einen Beschluss zur Sanierung gibt, ohne dass das Grundstück im Wert um 50 % reduziert wurde.

### **3.6 Steuerrückstellungen**

Die GemHVO-Doppik verlangt den gesonderten Ausweis von Steuerrückstellungen. Diese Bilanzposition ist für die Kommune kaum einschlägig, weil sie in der Regel nicht Steuerschuldnerin, sondern Steuergläubigerin ist. Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer kommen nur in Betracht, sofern die LH Kiel Steuerschuldnerin für ihre Betriebe gewerblicher Art (BgA) ist. Entscheidend für die Bildung der Rückstellung ist die Entstehung der Steuerschuld nach Steuerrecht. Für Gewerbesteuerückzahlungen werden von der Kommune keine Rückstellungen gebildet, da diese - wie auch andere Abgaben nach § 17 Abs. 1 GemHVO-Doppik - bei den Erträgen des Steuergläubigers abzusetzen sind. Gewerbesteuerückstellungen der Aufgabenträger wären hingegen hier auszuweisen.

### **3.7 Verfahrensrückstellungen**

Verfahrensrückstellungen werden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet.

### **3.8 Finanzausgleichsrückstellungen**

Finanzausgleichsrückstellungen werden gebildet für zu erwartende Mehraufwendungen bei der Amtsumlage, Kreisumlage und ggf. der Finanzausgleichsrücklage. Diese Umlagen haben für eine kreisfreie Stadt keine Relevanz.

### **3.9 Instandhaltungsrückstellungen**

Instandhaltungsrückstellungen werden für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, gebildet. Die Regelung steht in Konkurrenz zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen bei der Kommune. Bei der Kommune werden die nicht verausgabten Mittel als Haushaltsermächtigung übertragen.

### **3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung**

Hier werden Rückstellungen ausgewiesen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.

### **3.11 Sonstige andere Rückstellungen**

Sonstige Rückstellungen dürfen bei der Kommune nach der GemHVO-Doppik ab 2014 nur noch gebildet werden bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen soweit dies steuerrechtlich anerkannt ist. Davor durften sie nur gebildet werden soweit diese durch § 249 HGB zugelassen waren. Die sonstigen Rückstellungen der Aufgabenträger werden hier ausgewiesen.

#### **4 Verbindlichkeiten**

Der Begriff der Verbindlichkeiten ist weder in der GemHVO-Doppik noch im HGB definiert. Verbindlichkeiten stehen für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen eines Unternehmens oder einer Kommune gegenüber seinen Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Für das Vorliegen einer Verbindlichkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Verpflichtung
- Mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein.
- Die wirtschaftliche Belastung muss zum Bilanzstichtag der Höhe nach konkret benannt werden können.
- Die Schuld muss dem Grund und der Höhe nach sicher sein.

Verbindlichkeiten sind auf die nachfolgend genannten Bereiche aufzuteilen:

##### **4.1 Anleihen**

Anleihen stellen eine Finanzierungsform für Fremdkapital dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Sie sind damit durch Inanspruchnahme des Kapitalmarktes entstandene Verbindlichkeiten. Diese Möglichkeit der Beschaffung von Fremdkapital steht in der Regel nur Aktiengesellschaften oder größeren Gesellschaften anderer Rechtsform offen, die einen guten Ruf und entsprechende Bonität aufzuweisen haben.

##### **4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Geldbeträge von Dritten mit Zinsverpflichtung, häufig in Form von Schuldscheindarlehen, die mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen werden. Diese Kredite müssen der Finanzierung von Investitionen dienen. Differenziert wird zwischen:

###### **4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Hierzu zählen, die Unternehmen, an denen ein Beteiligungsverhältnis ab 20% besteht. Zu den Sondervermögen zählen die nicht konsolidierten Eigenbetriebe und die nicht rechtsfähigen Stiftungen.

###### **4.2.2 vom öffentlichen Bereich**

Dazu zählen z. B. Verbindlichkeiten gegenüber

- dem Land Schleswig-Holstein
- der Bundesrepublik Deutschland
- der Europäischen Union
- Sozialversicherungsträgern (soweit nicht aus der Rolle als Arbeitgeber)
- und öffentlichen Unternehmen außerhalb der Kommune.

###### **4.2.3 vom privaten Kreditmarkt**

Hier werden die Kredite für Investitionen von Banken und Kreditinstituten nachgewiesen.





### 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Nach § 87 GO-SH kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite aufnehmen. Kassenkredite sind dabei keine Finanzierungsmittel wie sie für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten (vorübergehende Kassenanpassungen, Liquiditätsplanung). Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als ordentliche Kredite den jeweiligen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Die Dauer der Kassenkredite können kurzfristig (bis zu einem Jahr), aber auch mittelfristig (bis zum Ende der Haushaltsplanung – max. 4 Jahre) lang sein.

### 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aus sog. kreditähnlichen Rechtsgeschäften resultieren. Diese Rechtsgeschäfte sind beschrieben im Punkt 4.1 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung- Kredite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 01.02.2022.

#### [Runderlass zu § 85 der Gemeindeordnung - Kredite vom 01. Februar 2022](#)

Dazu zählen:

- Immobilien-Leasing
- Mietkauf-Verträge
- Energie-Contracting
- Erbbaurechte zugunsten der Stadt
- Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, in denen die Stadt Schuldner ist.
- Uechter Forderungsverkauf
- ÖPP-Projekte mit kreditähnlichen Vertragselementen
- Hypothekenschulden
- Rentenschulden bzw. Leibrentenvereinbarungen
- Stadt erworbene, mit Grundpfandrechten belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Bausparverträge
- Leasingverträge über die Nutzung und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
- Baubetreuungsverträge mit Generalübernehmerinnen und Generalübernehmern
- Verträge mit Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach dem Baugesetzbuch.

### 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Es handelt sich um Verpflichtungen aus Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Gegenleistung (Regelfall Auszahlung) zum Bilanzstichtag aussteht. Umsatzsteuerverbindlichkeiten zählen nicht zu den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, sondern sind grundsätzlich unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

### 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Unter diesen Bilanzposten fallen Verpflichtungen, die aus der Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht, entstanden sind. Sie beruhen auf einseitigen Vorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch.

#### **4.7 Sonstige Verbindlichkeiten**

Als Auffangposition sind hier alle sonstigen Verbindlichkeiten zu erfassen. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, die nicht auf der Grundlage von Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern.

#### **5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Als Passive Abgrenzungsposten sind eingegangene Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, die ganz oder teilweise dem folgenden (Haushalts-) Jahr zuzurechnen sind.

Für erhaltene Zuwendungen, die an Dritte weitergeleitet werden, sind ebenfalls passive Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Die geleisteten Zuwendungen, also die Weiterleitungen an Dritte, wurden als aktive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Die passiven und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden einander zugeordnet.

Passive latente Steuern der Aufgabenträger werden ebenfalls hier ausgewiesen.